

**Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen (AEB)**  
**der SR Präzision GmbH**  
**gültig ab 14.03.2023**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Allen Bestellungen von SR Präzision GmbH liegen ausschließlich die dort genannten besonderen Bedingungen und nachrangig diese AEB zugrunde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN) gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder der AN erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.
- 1.2 Lieferverträge (auch Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Datenfernübertragung erfolgt in beiderseitiger Abstimmung. Mündliche Erklärungen oder Vereinbarungen bedürfen schriftlichen Bestätigung der SR Präzision GmbH.
- 1.3 Nimmt der AN die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen an so ist SR Präzision GmbH zum Widerruf berechtigt.

**2. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht**

- 2.1 Der Umfang der Leistungspflicht des AN ergibt sich aus dem beim Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen, Zeichnungen, Entwürfe, Filme, Muster und Leistungsbeschreibungen und/oder falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des AN. Die Leistungen müssen insbesondere mit bestgeeignetem und einwandfreiem Material erbracht werden, etwaigen gesetzlichen/behördlichen Vorschriften und dem neuestem Stand der Wissenschaft und Technik bei Vertragserfüllung entsprechen. Dies gilt auch, wenn dieser Standard in den für die Leistung des AN maßgeblichen technischen Normen und Regelwerken noch nicht aufgeführt ist. Der AN hat für eine geeignete Qualitätssicherung und für die Überwachung zu sorgen und auch etwaige in der Bestellung besonders genannte Gütevorschriften zu beachten.
- 2.2 SR Präzision GmbH übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über-, Unter- oder Teillieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch SR Präzision GmbH zulässig.
- 2.3 Der AN hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen dem Umweltschutz, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutz Vorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland und/oder der EU geltenden rechtlichen Anforderungen genügen und hat der SR Präzision GmbH auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.

**3. Änderungen der Leistung**

- 3.1 Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von dem ursprünglich vereinbarten Vertragsinhalt erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der AN dies SR Präzision GmbH unter Angabe der damit verbundenen Mehrkosten bzw. Minderkosten unverzüglich mitzuteilen. SR Präzision GmbH wird dann dem AN mitteilen, ob der vorgeschlagenen Änderung zugestimmt wird. Bei Zustimmung durch SR Präzision GmbH verringert oder erhöht sich die mit dem AN vereinbarte Vergütung automatisch entsprechend dem gemäß Satz 1 unterbreiteten Änderungsvorschlag. Die Mitteilung der Zustimmung der für SR Präzision GmbH nur verbindlich, sofern diese schriftlich abgegeben wird.
- 3.2 Der AN hat SR Präzision GmbH auch Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang SR Präzision GmbH erbrachten gleichartigen Lieferungen und Leistungen unverzüglich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von SR Präzision GmbH.
- 3.3 SR Präzision GmbH behält sich Änderungen der Leistung auch nach Vertragsabschluss vor, soweit dies für den AN zumutbar oder branchenüblich ist. SR Präzision GmbH wird bei Änderung der Leistung die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen berücksichtigen.

**4. Beistellung von Material und sonstigen Gegenständen**

- 4.1 Von der SR Präzision GmbH beigestellte Stoffe und Gegenstände aller Art bleiben alleiniges Eigentum der SR Präzision GmbH, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen (§§946 – 948 BGB) entgegenstehen. Soweit eine Verarbeitung oder Umbildung erfolgt, gilt die SR Präzision GmbH im Sinne von § 950 BGB als alleiniger Hersteller. Erfolgt eine Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des AN als Hauptsache anzusehen sind, so erhält die SR Präzision GmbH anteilmäßig nach dem Wert Materialien als Miteigentum; Der AN verwahrt das Miteigentum für SR Präzision GmbH. Soweit Gegenstände durch wesentliche Mitwirkung von Seiten der SR Präzision GmbH (Versuche etc.) vom AN entwickelt oder hergestellt werden oder nach Angaben der SR Präzision GmbH vom AN gefertigt oder von SR Präzision GmbH voll bezahlt werden, dürfen sie nur für Zwecke der SR Präzision GmbH Bestellung verwendet werden; sind solche Gegenstände Eigentum der SR Präzision GmbH, so sind sie auf Verlangen der SR Präzision GmbH unverzüglich frei Haus an SR Präzision GmbH zurückzusenden. Für beigestellte Stoffe und Gegenstände trägt der AN das Verlust- und Beschädigungsrisiko, es sei denn, er hat den Verlust oder die Beschädigung nicht zu vertreten.
- 4.2 Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten an von SR Präzision GmbH beigestellten Gegenständen durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände – insbesondere im Falle des Transportes von und zu Dritten – ausreichend zu versichern und SR Präzision GmbH dies auf Verlangen nachzuweisen.
- 4.3 Liegt dem Leistungsgegenstand der SR Präzision GmbH oder eine gemeinsame Entwicklung/Anpassungsentwicklung/gemeinsame Erprobung/Beurteilung vom AN und SR Präzision GmbH zugrunde, können der Leistungsgegenstand und seine Komponenten/Teile nicht ohne vorherige Zustimmung der SR Präzision GmbH an Dritte geliefert werden. Dasselbe gilt, soweit eine alleinige Entwicklung des AN von SR Präzision GmbH bezahlt worden ist.

**Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen (AEB)  
der SR Präzision GmbH  
gültig ab 14.03.2023**

**5. Geheimhaltung**

- 5.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 5.2 Technische Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die SR Präzision GmbH zur Verfügung gestellt wurden, dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und er urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Befugte Dritte, z.B. Unterauftragnehmer, sind entsprechend zu verpflichten.
- 5.3 Der AN darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen der SR Präzision GmbH oder Warenzeichen der SR Präzision GmbH nur nennen, wenn SR Präzision GmbH vorher schriftlich zugestimmt hat.

**6. Unteraufträge**

- 6.1 Unteraufträge bedürfen der schriftlichen Einwilligung der SR Präzision GmbH.

**7. Leistungstermine/Versand/Preisstellung**

- 7.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei SR Präzision GmbH an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigen Zustand maßgebend.
- 7.2 Der AN ist verpflichtet, SR Präzision GmbH unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen, wenn für ihn erkennbar wird, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Verletzt der AN die Pflicht, SR Präzision GmbH über Lieferverzögerungen jeglicher Art zu unterrichten, kann SR Präzision GmbH unabhängig von der unter 7.3 aufgeführten Vertragsstrafe Schadensersatz verlangen.
- 7.3 Gerät der AN in Verzug, so ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe von 1,0 % des Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 10 % des Bestellwertes zu bezahlen. Der Anspruch auf Ersatz des weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt. Wir können die Vertragsstrafe auch dann verlangen, wenn die SR Präzision GmbH das Recht dazu innerhalb eines Monats nach der Annahme der letzten im Rahmen der Bestellung zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen vorbehalten.
- 7.4 Die vereinbarten Erfüllungstermine für die Leistungen des AN können von SR Präzision GmbH bis zu maximal 4 Monate hinausgeschoben werden, wenn sich durch Arbeitsausstände oder Betriebsstörungen anderer Art der vorgesehene Bedarf für SR Präzision GmbH verzögert. Hierdurch entstehen dem AN keinerlei Ansprüche. Beruht die Bedarfsverzögerung auf einem Fall höherer Gewalt und dauert dieser länger als 4 Monate an, kann jede Seite vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Das gleiche gilt im Falle einer Lieferverzögerung infolge nachgewiesener höherer Gewalt beim AN nach Ablauf eines Monats.
- 7.5 Jeder Sendung ist ein Lieferschein zweifach an gut sichtbarer Stelle beizufügen, der Bestellnummer und Positionsnummer der SR Präzision GmbH sowie Versandtag, Verpackungsart, Warenbezeichnung, Menge und Gewicht der Sendung sowie Empfangsadresse angibt.
- 7.6 Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des AN ist der Firmensitz der SR Präzision GmbH.
- 7.7 Im Übrigen stehen SR Präzision GmbH im Falle des Lieferverzugs die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu.

**8. Zahlung/ Lieferung**

- 8.1 Der Beginn einer vereinbarten Zahlungsfrist richtet sich nach dem vereinbarten Erfüllungsdatum. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch erst, wenn SR Präzision GmbH eine Rechnung nach 8.2 erhalten hat.
- 8.2 Rechnungen haben die Bestellnummer der SR Präzision GmbH, die Positionsnummer der SR Präzision GmbH, den Versandtag, die Warenbezeichnung, die Menge und Gewicht der Sendung sowie die nach § 14 UStG erforderlichen Angaben zu erhalten. Das Original der Rechnung, welches maßgebend für die Rechnungsstellung ist, ist auf dem Postwege SR Präzision GmbH zu übermitteln. Eine Kopie der Rechnung ist der Warenlieferung beizufügen. Erfüllt die Rechnung die genannten Erfordernisse nicht, ist SR Präzision GmbH berechtigt, Zahlung zu verweigern.
- 8.3 Die Zahlung erfolgt üblicherweise durch elektronische Überweisung. Die Zahlungsfrist ist durch Absendung eines elektronischen Zahlungsauftrags gewahrt. Die Zahlung kann auch in anderer Weise nicht jedoch per Nachnahme erfolgen. Die umsatzsteuerliche Behandlung sowie jegliche sonstigen steuerlichen Verpflichtungen richten sich nach den gesetzlich geltenden Regelungen.
- 8.4 Zahlung innerhalb von 8 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto und innerhalb von 30 Tagen netto.
- 8.5 Die Lieferung erfolgt immer „Frei Haus“ für SR Präzision GmbH gem. den aktuell gültigen INCOTERMS.

**9. Garantie/Mängelansprüche/Haftung**

- 9.1 Der AN garantiert und sichert zu, dass sämtliche Leistungen den neuesten Regeln der Technik, den rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien der Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Dies gilt auch, wenn die entsprechenden Regeln und/oder Normen am Erfüllungsort noch keinen Eingang in die entsprechenden Regelwerke und/oder Gesetze gefunden haben. Falls im Einzelfall ein Abweichen von diesen Vorschriften notwendig ist, muss der AN hierzu die schriftliche Zustimmung von SR Präzision GmbH einholen. Mängelansprüche werden durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Der AN garantiert die Leistungen mit bestgeeignetem und einwandfreiem Material zu erbringen. Falls beim AN Bedenken gegen die von SR Präzision GmbH gewünschte Art der Ausführung bestehen, hat der AN dies unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Auf die Verbindlichkeit des ursprünglich vorgesehenen Liefertermins hat dies keinen Einfluss.

**Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen (AEB)**  
**der SR Präzision GmbH**  
**gültig ab 14.03.2023**

- 9.2 Sind nach dem Vertragsgegenstand Mängelansprüche gegen den AN möglich, übernimmt der AN für seine Leistungen und Lieferungen bis zu 24 Monaten nach Inbetriebnahme und Verwendung dieser gegebenenfalls auch ab dem Zeitpunkt erfolgter Nachbesserung die Garantie, dass Liefergegenstand keine den Gebrauch im Betrieb beeinträchtigenden Mängel zeigt und die nach dem Vertrag ausgesetzten und/oder die vom AN zugesicherten Eigenschaften besitzt. Ziffer 9.2, Satz 1 und die sonstigen Mängelbestimmungen gelten auch für die angegebenen Leistungs- und Verbrauchszahlen und erstrecken sich auch wenn die Leistungen/Lieferungen an Dritte weitergegeben werden und auf Leistungen und Lieferungen, die der AN von Dritten bezogen hat. Bei Bauwerken/Grundstücken gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 9.3 SR Präzision GmbH wird dem AN Mängel der Lieferung, Transport- oder Verpackungsschäden schriftlich anzeigen, sobald solche nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden können. In diesem Rahmen werden erkennbare Mängel innerhalb von 1 Monat nach Ablieferung der Ware, nicht erkennbare Mängel innerhalb von 14 Werktagen nach ihrer Entdeckung angezeigt.
- 9.4 Ist die vom AN erbrachte Lieferung/Leistung mangelhaft oder wird die Leistung/Lieferung in sonstiger Weise nicht vertragsgemäß erbracht, kann SR Präzision GmbH wahlweise die Beseitigung des Mangels in angemessener Frist, die mangelfreie Lieferungen eines Teils der Lieferung, die Minderung des Bestellpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 9.5 Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von SR Präzision GmbH gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, wurde die Nachbesserung vom AN zu Unrecht verweigert oder ist die fehlgeschlagen oder für SR Präzision GmbH unzumutbar, insbesondere bei Gefahr in Verzug, kann SR Präzision GmbH die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN, unbeschadet der Mängelansprüche gegen den AN selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen. SR Präzision GmbH ist berechtigt, die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Dies gilt auch für den Fall, dass Forderungen und Gegenforderungen nicht aus dem gleichen Geschäft/Vertrag herrühren.
- 9.6 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der AN in gleichem Umfang wie für die ursprüngliche Leistung/Lieferung. Für Ersatzlieferungen beginnt die Mängelfrist neu zu laufen.
- 9.7 Der AN haftet für alle schuldhaft- auch leicht fahrlässig- verursachten Schäden, die im Zusammenhang mit der Leistungsbringung des AN stehen. Hierzu zählen auch Schäden, die während der Lieferung bzw. Leistungsbringung auftreten. Der AN haftet dabei gleichfalls für eigenes Verschulden wie auch für das Verschulden für von ihm beauftragte Subunternehmen, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Eine Exculpation des AN nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.
- 9.9 Soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Mängelvorschriften.
- 9.10 Mängelansprüche verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 438 BGB.
- 10. Produkthaftung**
- 10.1 Wird SR Präzision GmbH wegen der Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder weniger sonstiger Mängel in Anspruch genommen, die auf eine mangelhafte, nicht vertragsgemäße Leistung/Lieferung des AN zurückzuführen sind, ist der AN verpflichtet, auf erstes Anfordern von SR Präzision GmbH diese insoweit von Schadensersatzansprüche Dritter freizustellen. Dies gilt dann, wenn der AN im Außenverhältnis selbst haftet oder SR Präzision GmbH zum Schadensersatz verpflichtet ist. Unter diesen Voraussetzungen ist der AN auch verpflichtet, Aufwendungen für Rückruf- oder Austauschaktionen zu erstatten. SR Präzision GmbH wird den AN – soweit dies zumutbar und möglich ist- über Inhalt und Umfang der Rückruf- und/oder Austauschmaßnahmen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 10.2 Der AN hat zur Absicherung der in 10.1 genannten Risiken eine angemessene Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung abzuschließen und SR Präzision GmbH auf Verlangen nachzuweisen.
- 10.3 Der AN wird einen nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und SR Präzision GmbH diese nach Aufforderung nachweisen. Der AN wird, soweit SR Präzision GmbH es für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit SR Präzision GmbH abschließen.
- 11. Schutzrechte**
- 11.1 Der AN haftet dafür und sichert zu, dass durch die Lieferung, Benutzung und dem Betrieb der angebotenen Gegenstände oder die vom AN zu erbringenden Leistungen Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente oder Lizenzen nicht verletzt werden.
- 11.2 Der AN stellt SR Präzision GmbH und Kunden von SR Präzision GmbH von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die SR Präzision GmbH in diesem Zusammenhang entstehen.
- 12. Forderungsabtretung/Aufrechnung**
- 12.1 Die Abtretung von Forderungen aus dem Vertragsverhältnis und der Einzug durch Dritte bedarf unserer schriftlichen Einwilligung; dies gilt nur für einen evtl. zwischen dem AN und seinem Lieferanten vereinbarten verlängerten Eigentumsvorbehalt.
- 12.2 SR Präzision GmbH behält sich die Aufrechnung gegen Forderungen des Lieferanten vor. Einer rechtskräftigen Feststellung der aufgerechneten Forderungen oder der Anerkennung dieser durch den Auftragnehmer bedarf es nicht.

**Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen (AEB)**  
**der SR Präzision GmbH**  
**gültig ab 14.03.2023**

**13. Rücktrittsrecht/Kündigung**

13.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlung ein oder tritt das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, nach Nachfristsetzung für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen. Für das Kündigungsrecht gemäß § 649 BGB oder für ein bei einer Bestellung etwa vereinbartes Rücktritts- oder Kündigungsrecht gilt folgendes: Es werden alle bis zur Vertragsbeendigung entstandenen etwaigen sonstigen Kosten erstattet. Der AN hat die Tatsachen nachzuweisen, die die geltend gemachten Forderungen begründen.

**14. Teilbevorratung/Lieferbereitschaft**

14.1 Der AN hat für die normale Lebensdauer seiner Leistung, mindestens aber für die Dauer von 10 Jahren ab Erfüllung eine Teilebevorratung/Lieferbereitschaft sicherzustellen. Auch wenn eine solche Bevorratungspflicht für die SR Präzision GmbH erbrachten Leistungen nicht mehr besteht, hat SR Präzision GmbH der AN von einer beabsichtigten Einstellung seiner Teilebevorratung/Lieferbereitschaft so rechtzeitig zu unterrichten, dass zu eigenen Teilebevorratung der SR Präzision GmbH nach Teile an SR Präzision GmbH geliefert werden können.

**15. Teilunwirksamkeit**

15.1 Sollte eine vertragliche Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem Zweck möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu ersetzen.

**16. Gerichtsstand und geltendes Recht**

16.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung. Für sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist München ausschließlicher Gerichtsstand.

**17. Arbeitssicherheit; Umweltschutz**

17.1 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass seine Lieferungen und Leistungen den auf dem Gelände des Bestellers oder sonstigen ihm bekannten Erfüllungsortes geltenden Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie sonstige sicherheitstechnischen/-relevanten Regeln genügen, so dass nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt vermieden bzw. verringert werden. Hierzu wird der Lieferant ein Managementsystem, z.B. nach DIN EN ISO 14001 / ISO45001 oder gleichwertiger Art einrichten und weiterentwickeln. Der Besteller hat das Recht, gegebenenfalls einen Nachweis über das vom Lieferanten betriebene Managementsystem zu verlangen, sowie ein Audit im Unternehmen des Lieferanten durchzuführen.

17.2 Der Lieferant hat die gültigen Rechtsvorschriften einzuhalten den Umgang und das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen, welche z.B. in der europäischen Chemikalienverordnung (REACH), dem Chemikaliengesetz und der Gefahrstoffverordnung enthalten sind, anzuwenden. Der Lieferant hat ferner die für die Entsorgung von Abfällen und Reststoffen einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigen und den Besteller auf eventuelle Produktbehandlungs-, -lagerungs und Entsorgungserfordernisse hinzuweisen.